

§6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - (a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - (b) Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern (für die Dauer von drei Jahren)
 - (c) Festsetzung der Höhe, des Mindestbeitrages und Fälligkeit und Zahlweise des Jahresbeitrages
 - (d) Entlastung des Vorstandes und
 - (e) Beschluss über Satzänderungen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem/der Vorsitzenden,
 - (b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem/der Schriftführer(in) und
 - (d) dem/der Kassierer(in).Dieser Vorstand ist der Gesamtvorstand, Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind/ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Mit beratender Stimme nehmen an den Vorstandssitzungen teil
 - (a) die Schulleitung oder ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Lehrerkonferenz und
 - (b) der/die Schulpflegschaftsvorsitzende oder ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Schulpflegschaft.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Beschlussfähigkeit sind mindestens drei Stimmen erforderlich.
- (4) Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner seiner von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder bedarf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (6) Über Vorstandssitzungen sind vom/von der Schriftführer(in) Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden oder vom/von der Schriftführer(in) zu unterschreiben sind.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Spätestens ein Vierteljahr nach Ablauf eines Geschäftsjahres legt der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Kassen- und Geschäftsbericht vor. Diese entscheidet sodann über dessen Entlastung.
- (3) Für das Innenverhältnis gilt: Jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied kann über Ausgaben bis zur Höhe von € 50 verfügen. Über Ausgaben, die diesen Betrag übersteigen, entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 9 Beiträge und Geschäftsjahr

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, den sie selbst bestimmen, mindestens aber den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbetrag.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder (entsprechend § 6) erforderlich. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt war.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger, der es im Sinne dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für die Aufgaben der Grundschule Bad Meinberg zu verwenden hat.

Förderverein

der

Grundschule Bad Meinberg

Förderverein der Grundschule Bad Meinberg e.V.
Am Müllerberg 5, 32805 Horn-Bad Meinberg
05234-9765, info@grundschule-bm.de
IBAN: DE02476501300190612283 - BIC: WELADE3LXXX –
Sparkasse Paderborn-Detmold

Vorsitzende: Natalie Rombach

Förderverein der Grundschule Bad Meinberg e.V.
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 68 ZZZ 00001041204
Mandatsreferenz: _____

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum
Förderverein der Grundschule Bad Meinberg e.V.

Name:

Vorname:

Straße:

Wohnort:

Der Betrag von (mindestens 12,00 EUR pro Jahr)

Euro

kann von meinem Konto (Stichtag 31.1. eines Mitgliedsjahres)

IBAN:

BIC:

Spk/Bank:

per Lastschriftverfahren eingezogen werden.

....., den

Unterschrift

(bitte an das Sekretariat der Grundschule weiterleiten)

Satzung des Förderverein der Grundschule Bad Meinberg (in der Fassung vom 13.03.2013)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Bad Meinberg“. Nach der Eintragung ins Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Horn-Bad Meinberg.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 63 der Abgabenordnung vom 16.03.1976. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Einnahmen bestehen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein will die Schule bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben fördern, insbesondere durch Ergänzung von Lehr- und Lernmitteln sowie Sportgeräten und durch Unterstützung bei schulischen Veranstaltungen. Außerdem fördern die Mitglieder auch die Ausgestaltung des Schulhauses und des Schulgeländes. Die Aufgaben und Pflichten des Schulträgers, der Schulpflegschaft und der Schulkonferenz werden von der Tätigkeit des Vereins nicht berührt.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch finanzielle, ideelle und andere Unterstützung der Grundschule Bad Meinberg.

§ 3 Mitgliedschaften

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (3) Kündigt ein Mitglied die Mitgliedschaft schriftlich spätestens bis zum letzten Unterrichtstag eines Schuljahres, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Jahres, in welchem das Schuljahr endet.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es den Interessen des Vereins zuwider handelt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Im Falle des Einspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Gesamtvorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie tritt mindestens einmal im Schuljahr (möglichst zu Beginn) zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladungen können -soweit wie möglich- auch über die Schüler verteilt werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung im Standanzeiger erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (4) Jede satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein vom/von der Schriftführer(in) oder von dem/der in der jeweiligen Versammlung gewählte(n) Protokollführer(in) zu unterzeichnendes Ergebnisprotokoll aufzunehmen.